



Abfallabfuhrordnung der Gemeinde Hof bei Salzburg

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Abfallabfuhr der Gemeinde
- § 2 Allgemeine Pflichten der Liegenschaftseigentümer
- § 3 Anforderungen an Sammeleinrichtungen für gemischte und biogene Siedlungsabfälle
- § 4 Anzahl und Größe der Sammeleinrichtungen
- § 5 Auf- und Bereitstellung der Sammeleinrichtungen
- § 6 Gebühren und Tarife
- § 7 Haftungsausschluss
- § 8 Inkrafttreten

* * * * *

Gemäß § 14 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBl. 35/1999 idgF. (S.AWG) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 10.02.2020 für die Gemeinde Hof bei Salzburg folgende

Abfallabfuhrordnung

beschlossen:

Für die Erfassung von Siedlungsabfällen (gem. § 1 Abs.4 S.AWG) aus privaten Haushalten und anderer Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (insbesondere aus Betrieben, Anstalten und anderen Arbeitsstätten) gelten folgende Bestimmungen:

§ 1 Abfallabfuhr der Gemeinde

(1) Kommunale Erfassungspflicht:

In Erfüllung der kommunalen Erfassungspflicht gem. § 9a, § 10 und § 11 S.AWG 1998 idgF sowie §28 und 28a AWG 2002 idgF werden nachstehende Abfälle wie folgt gesammelt:

Abfallbezeichnung	Populärbezeichnung	Art der Sammlung bzw. Sammeleinrichtung
Gemischte Siedlungsabfälle	Restmüll (Hausabfall)	<input checked="" type="checkbox"/> Abholung von der Liegenschaft
(getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle: Küchenabfälle	Biomüll	<input checked="" type="checkbox"/> Abholung von der Liegenschaft, ohne Mengenbeschränkung <input checked="" type="checkbox"/> Eigenkompostierung (Verpflichtungserklärung siehe Anhang)
Sperrige Siedlungsabfälle	Sperrmüll	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof Freimenge von max. 1 m ³ pro Anlieferung (siehe Gebührenliste)
Sperrige Siedlungsabfälle aus Metall	Altmetall	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof kostenfrei
Sperrige Siedlungsabfälle aus Holz	Altholz	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof Freimenge von max. 1 m ³ pro Anlieferung (siehe Gebührenliste)
getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Papier	Altpapier	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe bei Sammelinseln <input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof kostenfrei
getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Alttextilien	Altkleider, Schuhe etc.	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe bei Sammelinseln <input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof kostenfrei
(getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle: Garten- und Grünabfälle	Grünschnitt, Gartenabfälle	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof (Rasenschnitt wird nicht entgegengenommen!) kostenfrei
Problemstoffe		<input checked="" type="checkbox"/> Stationäre Problemstoffsammelstelle am Recyclinghof kostenfrei
Elektro- und Elektronikaltgeräte (EAG)		<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof kostenfrei
Altbatterien und -akkumulatoren		<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof kostenfrei
Abfälle für die Vorbereitung zur Wiederverwendung	Re-Use-fähige Produkte, Gegenstände	<input type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof Wird derzeit nicht angeboten.

(2) Individuelle Entsorgungspflicht:

Darüber hinaus bietet die Gemeinde auf freiwilliger Basis und jederzeit widerrufbar die Erfassung folgender Abfälle, die der individuellen Entsorgungspflicht gem. § 12 Abs.9 S.AWG 1998 i.d.g.F. unterliegen, am Recyclinghof (und gegebenenfalls für Haushaltsverpackungen auf Sammelinseln) der Gemeinde gemäß nachstehender Tabelle an:

Abfallbezeichnung	Populärbezeichnung	Entgelt, allenfalls Mengenbegrenzung
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Papier, Karton, Pappe und Wellpappe	Kartonagen	kostenlos
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Glas	Altglas	kostenlos
Flachglas	Fensterglas	kostenlos
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Kunststoffen bzw. Verbundstoffen	Plastikverpackungen Leichtverpackungen Plastikflaschen Plastikfolien	kostenlos
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Metallen	Dosen	kostenlos
Altöl		<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof Freimenge von max. 20 Liter pro Anlieferung (siehe Gebührenliste)
Baurestmassen / Recyclingbauschutt	Wird nur in Kleinmengen entgegengenommen	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof Freimenge von max. 1 m ³ pro Anlieferung (siehe Gebührenliste)

Deponiebauschutt / Baumix / Baustellenabfälle	Wird nur in Kleinmengen entgegengenommen	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof Freimenge von max. 1 m ³ pro Anlieferung (siehe Gebührenliste)
Eternit	Wird nur in Kleinmengen entgegengenommen	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof kostenpflichtig pro m ² (siehe Gebührenliste)
Nachtspeichergeräte asbesthaltig (- BJ 1980)		<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof kostenpflichtig pro Gerät (siehe Gebührenliste)
PKW Reifen ohne Felge		<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof kostenpflichtig pro Stück (siehe Gebührenliste)
PKW Reifen mit Felge		<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof kostenpflichtig pro Stück (siehe Gebührenliste)
Sonstige Reifen (LKW, Traktor, etc.) ohne Felge		<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof kostenpflichtig pro Stück (siehe Gebührenliste)
Sonstige Reifen (LKW, Traktor, etc.) mit Felge		<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof kostenpflichtig pro Stück (siehe Gebührenliste)
Mineralfaserwolle (BIG BAG Sammlung)		<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof kostenpflichtig pro BIG BAG (siehe Gebührenliste)
Silagefolien	Vorgegebene Anlieferungstermine!	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof kostenpflichtig pro Stück (siehe Gebührenliste)

§ 2

Allgemeine Pflichten der Liegenschaftseigentümer

- (1) Die Liegenschaftseigentümer haben sich der Sammeleinrichtungen gem. § 1 Abs 1 zu bedienen. Dabei ist davon auszugehen, dass Abfälle, die durch die Gemeinde zu erfassen sind, in jedem Haushalt, in jeder Anstalt sowie in jedem Betrieb oder sonstigen Arbeitsstätte anfallen.

Diese Vermutung gilt nicht, wenn der Inhaber eines Betriebes oder einer sonstigen Arbeitsstätte mit nicht mehr als einem Mitarbeiter, der nicht an der Adresse des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte gemeldet sein darf, der Gemeinde nachweist, dass eine gesonderte abfallwirtschafts- und gebührenrechtliche Behandlung des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte nicht gerechtfertigt ist. Voraussetzung ist, dass der Inhaber seinen Hauptwohnsitz an der Adresse des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte hat. Der nicht an der betreffenden Adresse gemeldete Mitarbeiter ist bei der Ermittlung der Haushaltsgröße mit einzubeziehen.

- (2) Privatrechtliche Vereinbarungen eines Liegenschaftseigentümers mit einem Dritten über die getrennte Erfassung oder Miterfassung von Abfällen, für die die Gemeinde gesonderte Einrichtungen (gem. § 1 Abs 1) anbietet, sind unwirksam.
- (3) Die Liegenschaftseigentümer haben die Sammeleinrichtungen in der jeweils vorgeschriebenen Größe auf ihren Liegenschaften aufzustellen und zu den im Abfuhrplan festgelegten Zeitpunkten zur Entleerung bereitzuhalten.
- (4) Die Liegenschaftseigentümer haben das Betreten ihrer Grundstücke durch die Bediensteten der mit der Erfassung betrauten Einrichtungen zum Zweck der Entleerung der Sammeleinrichtungen oder durch die Gemeinde und deren Mitarbeiter sowie der Mitarbeiter des Abfall- und Umweltverbandes Flachgau Ost (AUFO) zu dulden.
- (5) Verboten sind (§12 Abs 8 S.AWG):
1. das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart vorgesehene Sammeleinrichtungen;
 2. das Einbringen noch heißer Abfälle in Sammeleinrichtungen;
 3. das Einstampfen (Einpressen) von Abfällen in die Sammeleinrichtungen;
 4. das Ausleeren oder das Durchsuchen von Sammeleinrichtungen ohne wichtigen Grund.
Die Verbote gelten sowohl bei Sammeleinrichtungen auf den einzelnen Liegenschaften als auch für Sammeleinrichtungen zur öffentlichen Benützung.

- (6) Soweit gemäß den §§ 10 und 11 S.AWG 1998 idgF eine Verpflichtung zur Erfassung von Abfällen durch die Gemeinde besteht oder von dieser getrennte Einrichtungen zur Erfassung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen bereitgestellt werden, geht der Abfall mit der Einbringung in die dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.
- (7) Beim Eigentumsübergang gemäß Abs. 6 haftet der bisherige Eigentümer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit weiterhin für Schäden, die bei der Erfassung oder Behandlung von Abfällen durch deren Einbringung in hierfür nicht vorgesehene Sammeleinrichtungen verursacht werden.

§ 3

Anforderungen an Sammeleinrichtungen für gemischte und biogene Siedlungsabfälle

- (1) Die für die fortlaufende Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll/Hausmüll) bestimmten Behälter müssen aus entsprechend widerstandsfähigem und dauerhaftem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass bei ihrer bestimmungsgemäßen Benützung unnötiger Lärm vermieden wird. Sie haben einen dicht schließenden, mit dem Behälter verbundenen Deckel sowie entsprechende Griffe zur leichten Handhabung aufzuweisen. Folgende Arten von Behälter sind zu verwenden:

Art des Behälters	Größe
ÖNORM EN 840-1	80/90 l
ÖNORM EN 840-1	110 l
ÖNORM EN 840-1	120 l
ÖNORM EN 840-1	240 l
ÖNORM EN 840-3	660 l
ÖNORM EN 840-3	770 l
ÖNORM EN 840-3	1100 l
Müllsammelsack	60 l

Die genannten Sammeleinrichtungen dürfen ausschließlich über die Gemeinde bezogen werden.

- (2) Für die fortlaufende Sammlung der biogenen Siedlungsabfälle sind folgende Arten von Behälter zu verwenden:

Art des Behälters	Größe
ÖNORM EN 840-1	90 l
ÖNORM EN 840-1	120 l
ÖNORM EN 840-1	240 l
ÖNORM EN 840-3	1.100 l
Biomüllsack	120 l
Biomüllsack	240 l

Die genannten Sammeleinrichtungen dürfen ausschließlich über die Gemeinde bezogen werden.

- (3) Die genannten Sammeleinrichtungen (z.B. Behälter) sind mit einer Klebeetikette und der Objektadresse laut Anhang D zu versehen.

§ 4

Anzahl und Größe der Sammeleinrichtungen

(1) Gemischte Siedlungsabfälle

Die Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt unter Bedachtnahme auf das durchschnittliche Abfallaufkommen in der Gemeinde, insbesondere entsprechend der Zahl der in den einzelnen Haushalten gemeldeten Personen, der Zahl der Haushalte, der Wohnnutzfläche bei Zweitwohnungen (im Sinn des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009) oder der Art und Größe der Anstalten, der Betriebe oder der sonstigen Arbeitsstätten.

Der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) wird folgendes zu Grunde gelegt:

Durchschnittliches Aufkommen an gemischten Siedlungsabfällen in der Gemeinde	150,00 2,80	Kg pro Einwohner pro Jahr (3.621 EW) Kg pro Einwohner und Woche
Wöchentliches Vorhaltevolumen	3,00	Liter pro Einwohner und Woche

Aus diesem wöchentlichen Vorhaltevolumen pro Einwohner und Woche ergibt sich folgende Behältergröße, Behälteranzahl und Entleerungshäufigkeit:

		Größe	Anzahl Sammel-einrichtung	Häufigkeit der Entleerung
Privater Haushalt (Hauptwohnsitz)	<input type="checkbox"/> 1-2 Personen	<input type="checkbox"/> 90 l	290	<input type="checkbox"/> 2 Wochen oder monatlich
	<input type="checkbox"/> 3-5 Personen	<input type="checkbox"/> 110 l <input type="checkbox"/> 120 l	16 142	<input type="checkbox"/> 2 Wochen
	<input type="checkbox"/> über 5 Personen	<input type="checkbox"/> 240 l	53	<input type="checkbox"/> 2 Wochen
	<input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus	<input type="checkbox"/> 1.100 l	5	<input type="checkbox"/> Wöchentlich
Privater Haushalt (Zweitwohnsitz)	<input type="checkbox"/> Nutzfläche bis 40 m ²	<input type="checkbox"/> 60 l Sack	---	<input type="checkbox"/> 12 Stück jährlich
	<input type="checkbox"/> Nutzfläche über 40 m ²	<input type="checkbox"/> 60 l Sack	---	<input type="checkbox"/> 18 Stück jährlich
Beherbergungsbetriebe, Heime		<input type="checkbox"/> 660 l <input type="checkbox"/> 770 l <input type="checkbox"/> 1.100 l	1 4 5	<input type="checkbox"/> Wöchentlich
	Gastronomiebetriebe, Imbisstuben, (Betriebs-) Kantinen	<input type="checkbox"/> 1.100 l	4	<input type="checkbox"/> Wöchentlich
	Sonstige Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten	<input type="checkbox"/> 1.100 l	30	<input type="checkbox"/> Nach Bedarf

Die Gemeinde kann von amtswegen mit Bescheid die Anzahl, Größe oder Entleerungshäufigkeit der Sammeleinrichtung festlegen.

Wird in Ausnahmefällen zur vollständigen Aufnahme der gemischten Siedlungsabfälle mit den dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen nicht das Auslangen gefunden, haben sich die Beteiligungspflichtigen ausschließlich der von der Gemeinde dafür angebotenen Abfallsäcke zu bedienen.

Die Restmüllentsorgung erfolgt gemäß Abfuhrplan 14 – tägig.

(2) Biogene Siedlungsabfälle

Die Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) erfolgt unter Bedachtnahme auf die Zahl der in den einzelnen Haushalten gemeldeten Personen, der Zahl der Haushalte, der Wohnnutzfläche bei Zweitwohnungen (im Sinn des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009) oder der Art und Größe der Anstalten, der Betriebe oder der sonstigen Arbeitsstätten durch die Gemeinde und deren Mitarbeiter sowie der Mitarbeiter des Abfall- und Umweltverbandes Flachgau Ost (AUFO).

Der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) wird folgendes zu Grunde gelegt:

Durchschnittliches Aufkommen an biogenen Siedlungsabfällen in der Gemeinde	65,00 1,20	Kg pro Einwohner pro Jahr (3.621 EW) Kg pro Einwohner und Woche
Wöchentliches Vorhaltevolumen	1,50	Liter pro Einwohner und Woche

Aus diesem wöchentlichen Vorhaltevolumen pro Einwohner und Woche ergibt sich folgende Behältergröße, Behälteranzahl und Entleerungshäufigkeit:

		Größe	Anzahl Sammel-einrichtung	Häufigkeit der Entleerung Alle: <input type="checkbox"/> 2 Wochen von Jänner bis April <input type="checkbox"/> wöchentlich von Mai bis Oktober <input type="checkbox"/> 2 Wochen von November bis Dezember
Privater Haushalt (Hauptwohnsitz)	<input type="checkbox"/> 1-2 Personen	<input type="checkbox"/> 90 l	89	
	<input type="checkbox"/> 3-5 Personen	<input type="checkbox"/> 120 l	77	
	<input type="checkbox"/> über 5 Personen	<input type="checkbox"/> 240 l	7	
	<input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus	<input type="checkbox"/> 240 l	14	

Privater Haushalt (Zweitwohnsitz)	<input type="checkbox"/> Alle Zweitwohnsitze nach Bedarf	<input type="checkbox"/> 90 l		
Beherbergungsbetriebe, Heime		<input type="checkbox"/> 120 l	4	
		<input type="checkbox"/> 240 l	2	
Gastronomiebetriebe, Imbistuben, (Betriebs-) Kantinen		<input type="checkbox"/> 120 l	2	
Blumenhandel		<input type="checkbox"/> 1.100 l	1	

Die Gemeinde kann von Amts wegen mit Bescheid die Anzahl, Größe oder Entleerungshäufigkeit der Sammeleinrichtung festlegen, wenn nachweislich mit den bestehenden Sammeleinrichtungen nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Ausgenommen von der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) sind jene Liegenschaftseigentümer, deren biogene Siedlungsabfälle nachweislich auf der Liegenschaft oder einer unmittelbar angrenzenden Liegenschaft in zulässiger Weise kompostiert werden (Eigenkompostierung) und eine rechtsgültige Verpflichtungserklärung gemäß Anlage vorliegt.

Die Biomüllentleerung erfolgt gemäß Abfuhrplan in der Zeit von Mai bis Ende Oktober wöchentlich, die restlichen Monate 14 – tägig.

§ 5 Auf- und Bereitstellung der Sammeleinrichtungen

- (1) Die Liegenschaftseigentümer haben die sich aus § 4 ergebende Anzahl der Sammeleinrichtungen in der jeweils vorgeschriebenen Größe auf ihren Liegenschaften aufzustellen und zu den im Abfuhrplan (siehe aktuelles Gemeindeinformationsblatt) festgelegten Zeitpunkten zur Entleerung bereitzuhalten. Die Behälter sind von den Liegenschaftseigentümern am Vorabend oder am Tag am Straßenrand (oder an von der Gemeinde festgelegten Sammelstellen) bereitzustellen. Die Bereitstellung zur Sammlung hat so zu erfolgen, dass dadurch keine Gefahr für Personen oder Sachen entsteht, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.
- (2) Die Aufstellplätze im Freien sind stufenlos mit dem Transportweg zu verbinden. Der Bodenbelag ist aus festem Material auszuführen (Platten, Asphalt, Beton u. ä.) und muss leicht zu reinigen sein. Die Abstellplätze sind möglichst gegen Einsicht abzuschirmen und gegebenenfalls zu überdachen. Ein einwandfreier Abfluss von Oberflächenwässern muss gewährleistet sein. Die Aufstellplätze sollen von Fenstern bewohnbarer Räume, sofern nicht besondere bauliche Maßnahmen gegeben sind, mindestens 5 m entfernt sein.
- (3) Abfallräume sind einschließlich der Türen in feuerhemmender Bauweise auszuführen. Die Türöffnungen sollen eine Breite von 1,40 m aufweisen und mit einer Feststellvorrichtung versehen sein. Für angrenzende Wohnräume darf keine nennenswerte Lärm- oder Geruchsbelästigung entstehen. Die Abfallräume müssen stufenlos mit dem Transportweg verbunden sein und sollen direkt ins Freie führen. Sie dürfen nicht anderen Zwecken dienen.

- (4) Die Liegenschaftseigentümer haben die Behälter an einer den Benützern leicht zugänglichen, windgeschützten Stelle so aufzustellen, dass eine unnötige Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft, insbesondere durch Geruch, Lärm oder Staub vermieden und das Ortsbild nicht unnötig beeinträchtigt wird. Behälter sind geschlossen zur Sammlung bereitzustellen. Nach erfolgter Sammlung sind die geleerten Behälter möglichst rasch wieder zum Aufstellungsort zurückzubringen.
- (5) Sammelbehälter sowie deren Aufstellungsorte sind bei Bedarf von den Liegenschaftseigentümern zu reinigen.
- (6) Alle Teilnehmer, deren Liegenschaften über die Forststraße „Sattelstraße“ aufgeschlossen werden, haben an der Sammelstelle Kreuzungsbereich Forststraße „Sattelstraße“ – Gemeindestraße „Gäng“ die Sammeleinrichtungen für die bei ihnen anfallenden gemischten Siedlungsabfälle zur Abfuhr entsprechend dem aktuellen Abfallplan bereit zu stellen.

§ 6 Gebühren und Tarife

- (1) Liegenschaftseigentümer (Gebührenschnldner) haben für die Erfassung und Behandlung von gemischten und sperrigen Siedlungsabfällen, für die Erfassung und Behandlung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen, für die Erfassung und Behandlung von Problemstoffen sowie für die sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen der Gemeinde (z.B. Entfernung und Behandlung unzulässiger Abfallablagerungen, Öffentlichkeitsarbeit, Abfallberatung, Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung) eine Abfallwirtschaftsgebühr als Gemeindeabgabe zu entrichten.
- (2) Der Gebührenanspruch auf die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr entsteht mit dem Beginn jenes Monats, dass auf das Entstehen der Verpflichtung zur Teilnahme an der Erfassung durch die Gemeinde folgt. Änderungen an den für die Gebührenberechnung maßgeblichen Umständen werden mit Beginn des darauffolgenden Monats wirksam.
- (3) Die Gemeinde setzt für jedes Kalenderjahr das Jahreserfordernis / Grundgebühr (gem. § 19 Abs 3 S.AWG) und die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sowie die allfällige Zusatzgebühr fest.
- (4) Die Gemeindevertretung fasst einen Haushaltsbeschluss, der die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr (und allfällige Zusatzgebühren) beinhaltet und veröffentlicht diesen zusätzlich zur Kundmachung (gemäß Gemeindeordnung) auf folgender Internetseite der Gemeinde:
<https://www.hof.at/Buergerservice/Gebuehren>.
- (5) Die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sind so festzusetzen, dass das für das Kalenderjahr zu erwartende Aufkommen an Abfallwirtschaftsgebühren das zu erwartende Jahreserfordernis gem. § 19 Abs 3 S.AWG nicht mehr überschreitet, als sich aus einer auf Grund des § 7 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 erlassenen bundesgesetzlichen Ermächtigung ergibt.
- (6) Die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr können dem Gebührenschnldner vom Bürgermeister mit Zahlungsauftrag vorgeschrieben werden. Die Vorschreibung hat in Teilzahlungen zu erfolgen, die vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Grundsteuerteilzahlungen auf Grund des § 29 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes 1955 fällig werden. Gegen den Zahlungsauftrag kann vom Gebührenschnldner innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung mit der Wirkung Einspruch erhoben werden, dass der Zahlungsauftrag außer Kraft tritt und der Bürgermeister die Gebühr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.
- (7) Abweichend zu Abs. 6 können die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr auf Grund einer im Zusammenhang mit den Tarifen zu treffender Festlegung in pauschalierten Teilbeträgen mittels Zahlungsauftrag, der sofort vollstreckbar ist, vorgeschrieben werden. Die Teilbeträge werden jeweils zum Monatsersten fällig. Die im Lauf eines Kalenderjahres fällig gewordenen Teilbeträge sind bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres mit den gemäß § 20 S.AWG 1998 idgF entstandenen Gebührenansprüchen abzurechnen. Die Jahresabrechnung hat die Gebührenansprüche, die geleisteten Teilbeträge sowie das allfällig verbliebene Guthaben oder die allfällig verbliebene Zahlungsverpflichtung zu beinhalten und ist dem Gebührenschnldner zuzustellen. Die allfällig verbliebene Zahlungsverpflichtung ist gleichzeitig mit dem Zahlungsauftrag vorzuschreiben. Der Gebührenschnldner kann gegen die Jahresabrechnung innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung mit der Wirkung Einspruch erheben, dass der Bürgermeister die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr für das gesamte Kalenderjahr mit Bescheid

vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

§ 7 Haftungsausschluss

Bei Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallabfuhr infolge einer Betriebsstörung, Vornahme betriebsnotwendiger Instandhaltungsarbeiten und deren gleichen steht dem an der Abfallabfuhr angeschlossenen Teilnehmer ein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz nicht zu.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Abfuhrordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung in der Fassung des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 17.12.1997 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung
Bürgermeister
Thomas Ließ



Hof bei Salzburg, am 12.02.2020

Anlagen:

- A) Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sowie die allfällige Zusatzgebühr;
- B) Abfuhrplan;
- C) Recyclinghof: Vorgaben für die Anlieferung sowie maximal zulässigen Anliefermengen;
- D) Klebeetiketten für Sammeleinrichtungen;
- E) Verpflichtungserklärung biogene Siedlungsabfälle („Eigenkompostierung“);

Anhang A

Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sowie die allfällige Zusatzgebühren siehe aktuelle Auflistung der jährlich beschlossenen Abgaben und Gebühren.

Abgaben und Gebühren 2019		
Alle Preisangaben in Euro inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer		
Abfallwirtschaftsgebühren		
Beibehälter	pro Entleerung ohne Hiotone	
Grundgebühr 1 und 2 Personen Haushalte jährlich		47,30
Grundgebühr 3 bis 5 Personen Haushalte jährlich		52,16
Grundgebühr für über 5 Personen Haushalte jährlich		61,94
Restmüll, 60 Liter Müllsack		4,36
Restmüll, 90 Liter		8,17
Restmüll, 110 Liter		9,68
Restmüll, 120 Liter		10,36
Restmüll, 240 Liter		20,30
Restmüll, 660 Liter Container		
Restmüll, 770 Liter Container	10,00	
Restmüll, 1.100 Liter Container	10,25	
Biomüll, 120 Liter, 14-tägig		5,78
Biomüll, 240 Liter, 14-tägig		11,58
Biomüll, 1.100 Liter		52,29
Wassersäcke 120 Liter		6,93
Restmüll, 90-120 Liter, nur Haushalte bis 3 Personen	11,36	13,05
Biomüllsack, 120 Liter		1,44
Biomüllsack, 240 Liter		1,79
Hand-Grassi-Sackent	gratis	
Mittelfall		
Altholz/Altenstet bei gesondeter	ident kostenpflichtiger Spezialfall	10,00
Altholz pro Liter (Haushaltsmenge)		0,24
Recyclingbauschutt pro m ³	(max. 1 m ³ entgegen genommen)	10,00
Deponiebauschutt/Baumstämme (max. 1 m ³ entgegen genommen)		25,00
Elektro (nur Wärmepumpen)		1,00
Nachtspeicherung	pro Stück	180,00
PKW/Reifen		2,00
PKW/Reifen		4,00
Sonstige Fahrzeuge ohne Felge pro Stück		10,00
Sonstige Fahrzeuge mit Felge pro Stück		25,00
Mineralfaserwolle (Dämmung) pro BIG BAG		40,00
Stäbe/Folien pro Stück		0,40
Sparger Hausabfall (bei über Haushaltsmengen ca. 1/2 - 1 m ³) darüber hinaus je nach Gewicht pro m ³ zwischen		10,00/25,00

Anhang B

Abfuhrplan siehe aktuelle Auflistung in den Publikationen der Gemeinde (Gemeindeinformationsblatt und Homepage).

Abfuhrplan 2019 für Rest- und Bioabfall Gemeinde Hof bei Salzburg							
GEBIET 1 Seestraße, Leithiedlung, Tharndleoblung, Berghammerriedlung, Mitterau, Hof Zentrum, Schwarzarmühlstraße, Am Ederbach				GEBIET 2 Eisenwang, Leberbauersiedlung, Hinterschroffen, Faltschauer Graben, Hinterberg, Wöhlanlage			
Restabfall		BIOABFALL		Restabfall		BIOABFALL	
Tag	14-tägig	monatlich	Tag	Datum	14-tägig	monatlich	Tag
Fr	04.01.2019	04.01.2019	Mo	09.01.2019	Fr	11.01.2019	11.01.2019
Fr	18.01.2019		Mo	23.01.2019	Fr	25.01.2019	25.01.2019
Fr	01.02.2019	01.02.2019	Mo	06.02.2019	Fr	08.02.2019	08.02.2019
Fr	15.02.2019		Mo	20.02.2019	Fr	22.02.2019	20.02.2019
Fr	01.03.2019	01.03.2019	Mo	06.03.2019	Fr	08.03.2019	08.03.2019
Fr	15.03.2019		Mo	20.03.2019	Fr	22.03.2019	20.03.2019
Fr	29.03.2019	29.03.2019	Mo	05.04.2019	Fr	07.04.2019	05.04.2019
Fr	12.04.2019		Mo	17.04.2019	Fr	19.04.2019	17.04.2019
Fr	26.04.2019	26.04.2019	Mo	03.05.2019	Fr	05.05.2019	03.05.2019
Fr	10.05.2019		Mo	15.05.2019	Fr	17.05.2019	15.05.2019
Fr	24.05.2019	24.05.2019	Mo	22.05.2019	Fr	24.05.2019	22.05.2019
Fr	07.06.2019		Mo	29.05.2019	Fr	31.05.2019	29.05.2019
Fr	21.06.2019	21.06.2019	Mo	13.06.2019	Fr	15.06.2019	13.06.2019
Fr	05.07.2019		Mo	19.06.2019	Fr	21.06.2019	19.06.2019
Fr	19.07.2019	19.07.2019	Mo	28.07.2019	Fr	30.07.2019	28.07.2019
Fr	02.08.2019		Mo	05.08.2019	Fr	07.08.2019	05.08.2019
Fr	16.08.2019	16.08.2019	Mo	12.08.2019	Fr	14.08.2019	12.08.2019
Fr	30.08.2019		Mo	19.08.2019	Fr	21.08.2019	19.08.2019
Fr	13.09.2019	13.09.2019	Mo	06.09.2019	Fr	08.09.2019	06.09.2019
Fr	27.09.2019		Mo	13.09.2019	Fr	15.09.2019	13.09.2019
Fr	11.10.2019	11.10.2019	Mo	18.09.2019	Fr	20.09.2019	18.09.2019
Fr	25.10.2019		Mo	25.09.2019	Fr	27.09.2019	25.09.2019
Fr	08.11.2019	08.11.2019	Mo	02.10.2019	Fr	04.10.2019	02.10.2019
Fr	22.11.2019		Mo	09.10.2019	Fr	11.10.2019	09.10.2019
Fr	06.12.2019	06.12.2019	Mo	16.10.2019	Fr	18.10.2019	16.10.2019
Fr	20.12.2019		Mo	23.10.2019	Fr	25.10.2019	23.10.2019
Fr	03.01.2020	03.01.2020	Mo	30.10.2019	Fr	01.11.2019	30.10.2019
Fr	17.01.2020		Mo	06.11.2019	Fr	08.11.2019	06.11.2019
Fr	31.01.2020	31.01.2020	Mo	13.11.2019	Fr	15.11.2019	13.11.2019
Fr	14.02.2020		Mo	20.11.2019	Fr	22.11.2019	20.11.2019
Fr	28.02.2020	28.02.2020	Mo	27.11.2019	Fr	29.11.2019	27.11.2019
Fr	13.03.2020		Mo	04.12.2019	Fr	06.12.2019	04.12.2019
Fr	27.03.2020	27.03.2020	Mo	11.12.2019	Fr	13.12.2019	11.12.2019
Fr	10.04.2020		Mo	18.12.2019	Fr	20.12.2019	18.12.2019
Fr	24.04.2020	24.04.2020	Mo	25.12.2019	Fr	27.12.2019	25.12.2019

* Entleerungstag für Restabfall ist Freitag, Entleerungstag für Bioabfall ist Mittwoch
 * Die Tonnen sind am Abfuhrtag ab 06:00 Uhr vor dem Zufahrter nach vorne an das Öffentliche Gut zu stellen.
 * Behälter die nicht bereitgestellt werden (z. B. in Abfallboxen stehen) werden nicht entleert!
 * Die Behälter müssen frei zugänglich sein. Bei viel Schnee bitte den Zugang zu den Tonnen ermöglichen!
 * Bitte die Straße von herunterhängenden Ästen, Bäumen und Stäuchern befreien.
 * Eine Zuordnung der Straßen zu den Abfuhrgebieten finden Sie unter www.hof.at/Abfuhrplan.
 Hier ist auch eine Suche nach Straße und Hausnummer möglich sowie der Download von Terminen als Ical-Daten oder mittels QR Code.

Anhang C

Recyclinghof: Vorgaben für die Anlieferung sowie maximal zulässigen Anliefermengen;
(siehe aktuellen Aushang)

Altstoffsammelzentrum (ASZ) der Gemeinde Hof bei Salzburg

RICHTLINIEN

Um einen möglichst reibungslosen Betriebsablauf zu gewährleisten sind nachstehende Richtlinien durch Anlieferer und Betreuungspersonal einzuhalten.

- 1. Die Öffnungszeiten sind einzuhalten.**
Die Abgabe / Annahme von Abfällen und Altstoffen ist ausschließlich für Gemeindemitglieder und ortsansässigen Firmen zu den offiziellen Öffnungszeiten möglich.
- 2. Den Anweisungen des Betreuungspersonals ist Folge zu leisten.**
Unbefugten Personen ist der Zutritt verboten.
Kinder dürfen im Bereich des gesamten ASZ nicht alleine gelassen werden!
Eltern haften für ihre Kinder.
Container und abgesperrte Bereiche nicht betreten werden.
- 3. Abfälle sind vorsortiert / zerlegt anzuliefern.**
- 4. Gemischter Siedlungsabfall (Restabfälle) wird nicht angenommen.**
- 5. Größere Mengen von Abfällen und Altstoffen sind kostenpflichtig.**
Die maximal zulässigen Anliefermengen und die Verrechnung erfolgt laut aktueller Gebührentabelle.
- 6. Abgabe und Annahme von Abfällen und Altstoffen von Fremdfirmen und Fremdpersonen ist verboten.**
- 7. Die Annahme von Abfällen und Altstoffen ist nur soweit logistisch fassbar und im Anlassfall nur gegen Verrechnung laut der aktuellen Gebührentabelle möglich.**
- 8. Der Problemstoffraum darf nur vom Betreuungspersonal betreten und bedient werden.**
- 9. Die Mitnahme von Altstoffen und Abfällen aus dem Altstoffsammelzentrum ist generell verboten.**
- 10. Die Einnahme von Speisen und Getränken im ASZ-Bereich ist verboten.**
- 11. Es herrscht im gesamten ASZ-Gelände generelles Rauchverbot.**
- 12. Im ASZ-Gelände sind Hunde grundsätzlich an die Leine zu nehmen.**

Anhang D

Klebeetiketten für Sammeleinrichtungen



Anhang E

Verpflichtungserklärung biogene Siedlungsabfälle („Eigenkompostierung“)

Verpflichtungserklärung
Biogene Siedlungsabfälle („Eigenkompostierung“)

Edv Nr. _____

Haushalt: Name: _____ Anzahl der Personen: ____

Adresse: _____

(Bitte zutreffendes ankreuzen:)

Ich möchte an der Entsorgung des biogenen Siedlungsabfalls teilnehmen.

Ich benötige eine eigene Biotonne JA NEIN

Ich benütze eine Biotonne JA NEIN


Ich benütze eine Biotonne gemeinsam mit:

Name(n): _____

Adresse: _____

Ich kompostiere den biogenen Siedlungsabfall auf der unten angeführten Liegenschaft

Verpflichtungserklärung



Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), alle in meinem (unserem) Haushalt(en) anfallenden und zum biogenen Siedlungsabfall gehörenden festen, organischen Abfälle, wie

- ungekochte und gekochte pflanzliche Abfälle, Zitrusfrüchte und -schalen, Milchprodukte, Brot und andere Backwaren, Fisch, Fleisch, Wurst, Knochen, Kaffeesud, Tee, Eierschalen und andere Speisereste,
- mit Lebensmittel verschmutztes Zeitungspapier, Tissuepapier, Servietten, Wischtücher aus Papier, Haare, Kleinstreu,
- Gras Mähgut, Baum- und Strauchschnitt unter 1 cm Aststärke, Laub, Falkobel, Gemüse, Schnittblumen, Kränze sowie andere Grün- und Gartenabfälle

auf meiner (unserer) Liegenschaft ganzjährig zu kompostieren.

Sollten von mir (uns) nicht alle biogenen Siedlungsabfälle sachgerecht kompostiert werden, so nehme ich (wir) schon jetzt zur Kenntnis, dass die Gemeinde diese Erklärung für nichtig befindet und auf meiner (unserer) Liegenschaft eine Biotonne auf meine (unsere) Kosten zur Aufstellung bringen wird.

Liegenschaft auf der kompostiert wird: _____

_____ Datum

_____ Unterschrift

